Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1919 Nr. 24.

(Nr. 11763). Gesetz über die Wahl eines Abgeordneten zur verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung für den Regierungsbezirk Sigmaringen. Vom 8. Mai 1919.

Die verfassunggebende Preußische Landesversammlung hat folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1.

(1) Im Regierungsbezirk Sigmaringen wird ein Abgeordneter zur verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung gewählt.

(2) Die Wahl ist allgemein, unmittelbar und geheim.

(3) Jeder Wähler hat eine Stimme.

§ 2.

(1) Wahlberechtigt sind alle deutschen Männer und Frauen, die am 26. Januar 1919 das 20. Lebensjahr vollendet hatten.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten, die am 26. Januar 1919 seit mindestens einem Jahre Preußen waren.

§ 3.

Die Wahl findet am Sonntag den 1. Juni 1919 statt.

§ 4.

(1) Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.

(2) Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

§ 5.

(1) Wird die Wahl abgelehnt oder für ungültig erklärt oder scheidet der Gewählte aus der verfassunggebenden Landesversammlung aus, so findet sofort eine Ersatzwahl statt.

(2) Bei der Ersatzwahl bedarf es einer neuen Aufstellung der Wählerliste nicht.

§ 6.

(1) Soweit dieses Gesetz nicht entgegensteht, finden die Bestimmungen der Verordnung über die Wahlen zur verfassunggebenden Preußischen Landesversammlung vom 21. Dezember 1918 (Gesetzsamml. S. 201) Anwendung.

(2) Die zur Abänderung dieser Verordnung erlassenen Verordnungen vom 28. Dezember 1918 (Gesetzsamml. S. 205), vom 9. Januar 1919 (Gesetzsamml. S. 1), vom 20. Januar 1919 (Gesetzsamml. S. 9) und vom 21. Januar 1919 (Gesetzsamml. S. 11) finden mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle des 26. Januar der 1. Juni tritt.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Mai 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Haenisch. Südekum. Heine. Reinhardt.
am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

(Nr. 11764). Verordnung, betreffend die Rangstelle von Erbbaurechten. Vom 30. April 1919.

Auf Grund des § 10 Abs. 2 der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 72) verordnen wir, was folgt:

Einziger Paragraph.

Die Verfügungsbeschränkungen der im Artikel 15 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zur Grundbuchordnung vom 26. September 1899 (Gesetzsamml. S. 307 ff.) gedachten Art sowie die Verfügungsbeschränkung durch die Ernennung eines Testamentsvollstreckers bleiben gegenüber der Vorschrift, daß das Erbbaurecht nur zur ersten Rangstelle bestellt werden darf, außer Betracht.

Das gleiche gilt für die Verfügungsbeschränkung durch das Recht eines Nacherben, falls der Nacherbe der Bestellung des Erbbaurechts zugestimmt hat.

Berlin, den 30. April 1919.

Die Preußische Staatsregierung.

Hirsch. Fischbeck. Braun. Haenisch. Südekum. Heine.
Reinhardt. am Zehnhoff. Oeser. Stegerwald.

Redigiert im Büro des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachverzeichnisse** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1913 zu 4,60 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.